

Vergabeordnung

des Fördervereins „Pfarrverbund St. Engelbert/St. Michael e.V.“

1. Grundsätze
 - a. Die Vergabe von Mitteln des Fördervereins St. Engelbert / St. Michael e.V. im Rahmen des Satzungszwecks darf allein und ausschließlich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen erfolgen.
 - b. Die Mittelvergabe muss sich an dem vorhandenen Vermögen orientieren.
2. Voraussetzungen
 - a. Die Mittelvergabe im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks erfolgt nur auf Antrag.
 - b. Der Antrag soll auf einem einheitlichen Formular des Vereins gestellt werden und hat Informationen zu enthalten über
 - i. den Antragsteller,
 - ii. den Verwendungszweck der Zuwendung,
 - iii. die Höhe der erbetenen Zuwendung,
 - iv. den Einsatz eigener finanzieller Mittel im Rahmen des Verwendungszwecks,
 - v. den Zeitpunkt des Bedarfs und Art des gewünschten Zahlungsweges,
 - vi. die Frage, ob eine gegenüber dem Förderantrag gekürzte Mittelvergabe durch den Förderverein die Umsetzung des geplanten Verwendungszwecks in Frage stellt sowie
 - vii. die Erklärung, dass der Antragsteller sich den Regularien des Vereins und insbesondere der Vergabeordnung unterwirft.
3. Abwicklung
 - a. Der Beschluss über den Vergabeantrag wird vom satzungsgemäßen Organ mit der erforderlichen Mehrheit getroffen.
 - b. Bei der Beschlussfassung sind Mitglieder ausgeschlossen, die einem begünstigten Verein oder Verband angehören oder das zu unterstützende Projekt aktiv begleiten.
 - c. Das Organ kann Anträge, die den Voraussetzungen zu Ziffer 2. nicht genügen, ohne Grund zurück weisen. Ansonsten ist dem Antragsteller im Falle der Ablehnung eine Begründung zu geben.
 - d. Nach Beschlussfassung hat der Kassierer die Auszahlung der vergebenen Mittel vorzunehmen.
 - e. Der Begünstigte hat nach Durchführung des mit den vergebenen Mitteln geförderten Projekts deren ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen. Dem Vorstand muss auf Verlangen Einsicht in die Belege gegeben werden.
4. Regressansprüche

Sofern der Begünstigte seinen Verpflichtungen aus Ziffer 3.e nach Fristsetzung nicht nachkommt, kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung die vergebenen Mittel zurück fordern.
5. Allgemeines
 - a. Die Vergabeordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
 - b. Die Vergabeordnung kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden.